

Geschäftszeichen IV/40-Wo	Datum 24.10.2011	Vorlage-Nr. XVII-0028/2011
-------------------------------------	----------------------------	--------------------------------------

Beratungsfolge:	Sitzung	Sitzung am:	Entscheidung
Kreistag	öffentlich	07.11.2011	

Betreff

Bildung des Schulausschusses

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beruft gemäß § 110 Abs. 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der z.Z. geltenden Fassung folgende Personen in den Schulausschuss:

I. **Berufsbildende Schulen**

Vertreter der Lehrkräfte

Die Vertreterinnen bzw. die Vertreter der Lehrkräfte der berufsbildenden Schulen müssen durch den Lehrpersonalrat der Carl-Gotthard-Langhans-Schule noch benannt und in einem nachträglichen Verfahren berufen werden.

Schülervertreterin/Schülervertreter

Die Schülervertreterin bzw. der Schülervertreter müssen noch durch den Kreisschülerrat benannt und in einem nachträglichen Verfahren berufen werden.

Vertreterin der Organisationen der Arbeitgeberverbände in Angelegenheiten der berufsbildenden Schulen

1. Ersatzmitglied

Marion Dollenberg
Vor dem Rottland 18
38302 Wolfenbüttel

Manfred Casper
Bindestr. 11 c
38162 Weddel

2. Ersatzmitglied
nicht benannt

Vertreterin der Organisationen der Arbeitnehmerverbände in Angelegenheiten der berufsbildenden Schulen

1. Ersatzmitglied

Dieter Wiechenberg
Am Quählenberge 15
38300 Wolfenbüttel

Paul Arzberger
Rosenmüllerstr. 16
38304 Wolfenbüttel

2. Ersatzmitglied

Fritz Senkpiel
Wasserstr. 2
38315 Hornburg

II. Allgemein bildende Schulen

Vertreter der Lehrkräfte

Die Vertreterinnen bzw. die Vertreter der Lehrkräfte der allgemein bildenden Schulen müssen durch die Lehrpersonalräte aller allgemein bildender Schulen des Landkreises noch gemeinsam benannt und in einem nachträglichen Verfahren berufen werden.

Schülervertreterin/Schülervertreter

Die Schülervertreterin bzw. der Schülervertreter müssen noch durch den Kreisschülerrat benannt und in einem nachträglichen Verfahren berufen werden.

Vertreter der Eltern

Die Vertreterin bzw. der Vertreter der Eltern müssen noch durch den Kreiselternrat benannt und in einem nachträglichen Verfahren berufen werden.

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	☐ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt	Haushaltsjahr
Mittel stehen			
☐ zur Verfügung	☐ nicht zur Verfügung	☐ nur bereit i. H. v. Euro	
Deckungsvorschlag			
☐ Mehrerträge/-einzahlungen bei		☐ Minderaufwendungen/- auszahlungen bei	
Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele			
☐ unterstützt	☐ behindert Oberziel 1 (Abmilderung des Bevölkerungsrückgangs)		
☐ unterstützt	☐ behindert Oberziel 2 (Reduzierung der Defizite in der Ergebnis- und Finanzrechnung)		
☐ unterstützt	☐ behindert Oberziel 3 (Verbesserung der CO2-Bilanz)		
☐ unterstützt	☐ behindert Oberziel 4 (Erstellung eines Leitbildes mit herausragenden Alleinstellungsmerkmalen)		
☐ unterstützt	☐ behindert Oberziel 5 (dauerhaft bürgerfreundliche Verwaltungsstrukturen)		
☒ unterstützt	☐ behindert Oberziel 6 (leistungsfähiges und zukunftsorientiertes Bildungsangebot)		

Begründung:

Gemäß § 110 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Landkreis Wolfenbüttel als Schulträger zumindest einen Schulausschuss zu bilden. Der Schulausschuss setzt sich aus Mitgliedern der Vertretungskörperschaft des Schulträgers (Kreistag) und aus stimmberechtigten Vertreterinnen oder Vertretern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen zusammen. Die Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Schulträgers müssen in der Mehrheit sein.

Die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen bestimmt der Schulträger, jedoch müssen jedem Schulausschuss mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte, der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler angehören. Dem Schulausschuss, der sowohl für allgemein bildende als auch berufsbildende Schulen zuständig ist, müssen mindestens je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrkräfte sowie der Schülerinnen und Schüler, darunter je eine Lehrkraft und eine Schülerin oder ein Schüler der berufsbildenden Schulen, sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Eltern angehören. Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler müssen mindestens 14 Jahre alt sein. In Angelegenheiten, die berufsbildende Schulen betreffen, nimmt mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Organisationen der Arbeitgeberverbände und der Arbeitnehmerverbände mit Stimmrecht an den Sitzungen des Schulausschusses teil.

Die Vertreterinnen oder Vertreter der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen werden von der Vertretungskörperschaft des Schulträgers auf Vorschlag der genannten Gruppen bzw. Organisationen berufen; die Vorschläge sind bindend.

Unter der Voraussetzung, dass der Kreistag in seiner konstituierenden Sitzung am 07.11.2011 im Rahmen der Beschlussfassung über seine Geschäftsordnung die Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen sowie der Arbeitgeberverbände und der Arbeitnehmerverbände wie bisher bestimmt, wurden die vorschlagsberechtigten Gruppen bzw. Organisationen aufgefordert, ihre Vorschläge zur Berufung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern in den Schulausschuss zu unterbreiten. Die Bildung des Schulausschusses, d.h. das Vorschlagsverfahren der einzelnen Gruppen bzw. Organisationen, richtet sich nach den Bestimmungen der nach § 110 Abs. 4 Satz 3 NSchG vom Niedersächsischen Kultusministerium erlassenen „Verordnung über das Berufungsverfahren für die kommunalen Schulausschüsse“ vom 17. Oktober 1996.

Leider stehen einige Vorschläge zur Besetzung des Schulausschusses aus. Eventuell bis zum Sitzungstag am 07.11.2011 noch eingehende Vorschläge werden über eine Tischvorlage nachgereicht. Der bis zum o.a. Termin nicht vorgeschlagene Personenkreis wird in einem nachträglichen Verfahren in den Schulausschuss berufen.

Nach § 6 der Verordnung über das Berufungsverfahren für die kommunalen Schulausschüsse werden die Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrkräfte und der Eltern sowie der Organisationen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände für die Dauer der vollen Wahlperiode, die Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler für die Dauer der halben Wahlperiode der Vertretungskörperschaft des Schulträgers berufen. Ein Mitglied verliert seinen Sitz im Schulausschuss, wenn es sein Mandat niederlegt oder wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, die nach der genannten Verordnung bei der Berufung erfüllt sein müssen. Die von den Gruppen bzw. Organisationen vorgeschlagenen Personen, die im Beschlussvorschlag aufgeführt sind, erfüllen die Berufung in den Schulausschuss.

Im Auftrage

Simone Werner